

Thema

Anforderung an die Verkehrssicherungspflicht für Saunabenutzer Anwendung von Saunaaufgußkonzentrat (§§ 280, 823 BGB)

Grundlagen

Den Betreiber von Badeanstalten und Saunen treffen grundsätzlich hohe Verkehrssicherungspflichten. Die Benutzer müssen auch vor den Gefahren geschützt werden, die über das übliche Risiko der Anlagenbenutzung hinausgehen, vom Benutzer nicht vorhersehbar und nicht ohne weiteres erkennbar sind (BGH, VersR 2000, 984 f.; vgl. *Wussow/Hemmerich-Dornick*, Unfallhaftpflichtrecht, 15. Aufl., Kap. 3, Rdnr. 105). Von besonderer Bedeutung ist in diesem Bereich der Fußbodenbelag, welcher nicht über das unvermeidbare Maß hinaus rutschig sein darf (vgl. hierzu OLG Hamm, NJW-RR 1989, 736; r+s 1997, 456; OLF Celle, VersR 2000, 244; OLG Frankfurt am Main, VersR 1975, 625).

Aktuelles

Das OLG Naumburg hat sich in einem Urteil vom 27.04.2007 (VersR 2008, 1505) mit einem ungewöhnlichen Schadensfall bei der Benutzung einer **hoteleigenen Sauna** beschäftigt. Eine Saunabenutzerin entnahm im Saunavorraum eine von zwei mit Aufgußkonzentrat gefüllte Plastikflasche und goß deren Inhalt unverdünnt auf den erhitzten Saunaofen. Die durch die Verpuffung der ätherischen Öle hervorgerufenen Stichflamme verursachte Brandverletzungen.

Der Senat stellt bezüglich des hoteleigenen Saunabereichs nicht auf die grundsätzlich höheren Verkehrssicherungspflichten für Badeanstalten und Saunen ab. Vielmehr weist er darauf hin, daß sich die **Verkehrssicherungspflichten** des **Hotelbetreibers** auch hinsichtlich des Saunabereichs nur auf solche Gefahren beziehen, die ein sorgfältiger Benutzer bei zweckentsprechender Inanspruchnahme der Einrichtung nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann (BGHZ 108, 273 = VersR 1989, 927; BGH, VersR 1980, 946 = NJW 1980, 2194). Ein in dem erforderlichen Maß vorsichtiger Saunagast hätte demnach anhand der Größe des vorhandenen Aufgußbottichs und des Hinweises auf der Flasche erkennen können, daß das Ausschütten unverdünnten Konzentrats auf den heißen Saunaofen mit der Gefahr einer Verpuffung von ätherischen Ölen oder des Ethanol und damit von Stichflammen verbunden war.

Allerdings sieht der Senat eine Verkehrssicherungspflichtverletzung des Hotelinhabers aufgrund der **Schaffung der konkreten Gefahrenlage** als gegeben an. Es sei zu berücksichtigen, daß den Sicherungspflichtigen weitergehende, von einer Erkennbarkeit unabhängige Pflichten hinsichtlich solcher Gefahrenstelle treffen, die besonders schwere Unfallfolgen auslösen können (OLG Hamm, NZV 2002, 129; Mertens, in: Münch.Komm. zum BGB, § 823, Rdnr. 241 für den Umgang mit entzündlichen und explosiven Materialien). Das Aufgußkonzentrat berge in Verbindung mit dem aufgeheizten Saunaofen die Gefahr einer Verpuffung, eines dadurch verursachten Saunabrandes und dadurch besonders schwerer Verletzungsfolgen, zu deren Verhütung es dem Verkehrssicherungspflichtigen zuzumuten gewesen sei, das Aufgußkonzentrat unter Verschuß aufzubewahren und Aufgußmischungen nur von seinen Mitarbeitern herstellen zu lassen. Dementsprechend hat das OLG Düsseldorf der Betreiberin einer Sauna auferlegt, ein bei falscher Dosierung auch als Aufgußmischung brennbares Konzentrat unter Verschuß zu halten (OLG Düsseldorf, NJW-RR 1992, 534).

Allerdings sei vorliegend der Geschädigten bei der Verwendung des Aufgußkonzentrats Fahrlässigkeit vorzuwerfen, die einen **Mitverschuldensanteil von 50%** begründe. Die Geschädigte habe vorliegend den Umstand ignoriert, daß es sich überhaupt um Aufgußkonzentrat handelte. Weiterhin habe sie den jeweiligen Warnhinweis auf den Flaschen, der als Warnung ausgereicht hätte, nicht beachtet. Zudem habe sie erkannt, daß

der Holzbottich zur Aufnahme von verdünntem Saunaaufguß diente, der mit der Schöpfkelle auf den Ofen gegossen werden sollte. Angesichts der geringen Größe der 0,5 l Flasche hätte es sich ihr deshalb aufdrängen müssen, daß das Saunaaroma nur in stark verdünnter Form als Aufguß verwendet werden durfte. Dies gelte um so mehr, als es sich bei der Geschädigten um eine Zahnärztin handelt, die im Umgang mit Chemikalien nicht unerfahren und der die Entflammbarkeit von ätherischen Ölen und Ethanol schon bei relativ niedrigen Temperaturen bekannt sein dürfte.

++